

An die/das
Gemeinde/Stadt/Landratsamt

Angaben zur Person

.....

.....

.....

.....

.....

Erklärung zur Anwendung des allgemeinen Freibetrags beim Feuerwehrdienst für das Jahr 20__

In meiner Eigenschaft als Brand- oder Sicherheitswacht erhalte ich eine Entschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigten Betrags¹ erkläre ich:

1. Zur Anwendung des Freibetrags:

Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit **keine** weitere nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem **Gesamtjahreshöchstbetrag** von 960 € nur ein Restbetrag von _____ € angesetzt werden.

2. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags²:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen.

Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Bitte Hinweise auf der Rückseite des Vordrucks beachten.

² Angaben nur erforderlich, wenn die genannte Feuerwehrtätigkeit nicht das ganze Kalenderjahr über besteht oder wenn im Kalenderjahr eine andere als zeitanteilige Aufteilung des Übungsleiterfreibetrags beantragt wird.

Hinweise

Nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 960 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Im Feuerwehrdienst kommt die neue Steuerbefreiung insbesondere für die nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 4 AVBayFwG für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen in Betracht. Diese Vergütungen waren bisher in vollem Umfang steuerpflichtig; die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG kann hierfür nicht gewährt werden. Der allgemeine Freibetrag ist für sämtliche im Kalenderjahr ausgeübte nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeiten (wie z.B. Tätigkeit in einem Sportverein als Vorstand, Kassier oder Geräte- und Platzwart) insgesamt auf den Höchstbetrag von 960 € im Kalenderjahr beschränkt.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den Freibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle anzugeben, inwieweit der Freibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Für Vergütungen anderer Feuerwehrdienste, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird, ist der allgemeine Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen.